



Reglement über die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde Ins

vom 20. September 2007

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Zuständigkeit
Artikel 3	Lärm
Artikel 4	Campieren
Artikel 5	Hundehaltung
Artikel 6	Jugendschutz
Artikel 7	Konsum von Alkohol und Raucherwaren
Artikel 8	Strafbestimmungen
Artikel 9	Rechtspflege
Artikel 10	Gebühren
Artikel 11	Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE POLIZEILICHEN AUFGABEN DER GEMEINDE INS

Dieses Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss für das weibliche Geschlecht.

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001

beschliesst:

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde Ins.
Zuständigkeit	Artikel 2 ¹ Die polizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen, durch Vertragsabschluss mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei oder uniformierten privaten Organisationen übertragen. ³ Die Polizeiorgane haben sich auszuweisen.
Lärm	Artikel 3 ¹ Es ist verboten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann. ² In den Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 06.30 Uhr kein Lärm verursacht werden. ³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ⁴ Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten (Rasenmähern, Häckseln, Trimmern etc.) ist vor 08.00 und nach 20.00 Uhr untersagt. Am Samstag ist der Betrieb ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen generell verboten. ⁵ Für zeitlich gebundene landwirtschaftliche Arbeiten sowie für bewilligte öffentliche Anlässe gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.

Campieren	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>² Die Polizeiorgane können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (z.B. Reinigung) im Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 5000.-- angemessene Sicherheit geleistet wird.</p>
Hundehaltung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Bellen und Heulen noch auf andere Weise belästigen oder gefährden. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>² Auf dem Areal von Schulanlagen, Sport- und Spielplätzen ist das Laufenlassen von Hunden verboten.</p>
Jugendschutz	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Schulpflichtige dürfen sich zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.</p> <p>² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Schulpflichtige zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.</p> <p>³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Schulpflichtigen, die nach 23.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.</p>
Konsum von Alkohol und Raucherwaren	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Auf dem Areal von Schulanlagen und in Schulhäusern ist der Konsum von Alkohol und Raucherwaren generell verboten. Als Areal von Schulanlagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulanlage Oberstufenschulhaus, Dorfstrasse 11 • Schulanlage Rebstockweg inkl. Mehrzweckgebäude • Sporthalle inkl. Hartplatz • Altes Spital inkl. Pavillon <p>Die Polizeiorgane können Ausnahmen bewilligen, z.B. für öffentliche Veranstaltungen.</p> <p>² Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist das Konsumieren von Alkohol und Raucherwaren auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Strafbestimmungen	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Wer gegen Art. 3 - 7 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 5000.-- bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 9

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Gegen Verfügungen anderer Polizeiorgane gestützt auf dieses Reglement kann vorgängig innert zehn Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21).

Artikel 10

Gebühren

Die Gebühren für die in diesem Reglement aufgeführten Bewilligungen und die gestützt auf das Reglement durchgeführten polizeilichen Massnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. September 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss dieses Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 28.9.2007).

Ins, 10. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber: